
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse;
Trägerschaft**

[...]

- (2) Träger des Open Market an der FWB ist die Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“). ~~Die Trägerschaft der DBAG gemäß Satz 1 umfasst nicht den Handel mit strukturierten Produkten im Open Market der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die FWB (im Folgenden „BörsO“) definierten Wertpapiere.~~

§ 2 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am Handel von Wertpapieren im Open Market sowie die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market. Die Abschnitte IV bis V finden für Strukturierte Produkte i.S.v. § 1 Börsenordnung für die FWB (im Folgenden „Strukturierte Produkte“) keine Anwendung. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am Handel im Quotation Board, in Scale und im Basic Board (zusammen im Folgenden als „Open Market“ bezeichnet) sowie die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market. Der Ablauf des Handels wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB (im Folgenden „HandelsO“) geregelt.

[...]

[...]

II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel

[...]

§ 6 Kündigung der Teilnahme am Handel aus wichtigem Grund

[...]

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

§ 7 Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren

Wertpapiere können in den Open Market ~~das Quotation Board~~ ~~oder in Scale~~ unter gleichzeitiger ~~Einbeziehung in das Basic Board~~ einbezogen werden, wenn

[...]

[...]

VI. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung von Strukturierten Produkten

§ 32 Antragsberechtigter; Einbeziehung

- (1) Die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Handel im Open Market kann von allen gemäß § 5 Abs. 1 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.
- (2) Zusätzlich zu § 8 sind in dem Einbeziehungsantrag die Art der einzubeziehenden Strukturierten Produkte, die bevorzugte Handelswährung und Abwicklungswährung anzugeben.
- (3) Abweichend von § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes dürfen Strukturierte Produkte, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.

§ 33 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Strukturierte Produkte

(1) Die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market setzt zusätzlich voraus, dass

- a) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen,
- b) der in dem Einbeziehungsantrag benannte Quote-Verpflichtete mindestens einen Börsenhändler im elektronischen Handelssystem in der Subgroup „QPR“ aufgesetzt hat.

Liegen die Voraussetzungen von lit. b) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Exposé zu erstellen, das nähere Angaben über das Strukturierte Produkt und den Emittenten enthält. Die einzelnen Angaben des Exposés werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

(2) Die Einbeziehung von unbesicherten Strukturierten Produkten in der Handels- und Abwicklungswährung Singapur-Dollar (SGD), Australische Dollar (AUD), Neuseeland-Dollar (NZD), Chinesische Yuan (CNY) oder Hong Kong Dollar (HKD) setzt zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraus:

- a) Der Emittent muss eine langfristige Bonitätsbeurteilung („Long-Term Credit Rating“) besitzen, die bei der Ratingagentur „The McGraw-Hill Companies“ unter der „Marke Standard & Poor´s Rating Services“ mindestens der Stufe „A-“ entspricht, bei der Ratingagentur „Moody´s Investors Service“ mindestens der Stufe „A3“ oder bei der Ratingagentur „Fitch Ratings“ mindestens der Stufe „A-“, es sei denn, der Emittent ist ein von einer von der DBAG anerkannten Aufsichtsbehörde zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut.
- b) Das Eigenkapital des Emittenten muss mindestens EUR 250.000.000 betragen.
- c) Der antragstellende Teilnehmer muss ein Termsheet, das die Ausstattungsmerkmale, Funktionsweise und Rückzahlungsansprüche des Strukturierten Produkts näher beschreibt, einreichen. Die einzelnen Anforderungen an das Termsheet können von der DBAG vorgegeben werden.
- d) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, für Rückfragen eine Telefonnummer anzugeben. Die DBAG ist berechtigt, die angegebene

Telefonnummer auf der Homepage <http://www.zertifikate.boerse-frankfurt.de/> zu veröffentlichen.

- e) Bei Strukturierten Produkten, deren Basiswert eine Aktie ist, sollen die Aktien an einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt werden und zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Streubesitz (Freefloat) von mindestens EUR 500.000.000 aufweisen oder einen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.
- f) Die Restlaufzeit der Strukturierten Produkte soll zum Zeitpunkt der Emission nicht weniger als 30 Tage betragen.

Liegen die Voraussetzungen nach lit. a) oder b) nicht vor, hat der antragstellende Teilnehmer eine Vereinbarung mit einer anderen juristischen Person, die die Anforderungen nach lit. a) und b) erfüllt („Garantiegeber“), bei der DBAG vorzulegen, in der der Garantiegeber die Erfüllung sämtlicher Pflichten des Emittenten aus dem unbesicherten Strukturierten Produkt unbedingt und unwiderruflich garantiert oder in sonstiger Weise absichert.

- (3) Die Einbeziehung von besicherten Strukturierten Produkten in der Handels- und Abwicklungswährung SGD, AUD, NZD, CNY oder HKD setzt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraus, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 lit. c) bis f) erfüllt sind.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 34 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, Börse Frankfurt Zertifikate AG während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Strukturierten Produkts, des Garantiegebers und des Emittenten wesentlich sind. Der Unterrichtungspflicht nach Satz 1 unterliegen nur solche Umstände, von denen der Teilnehmer tatsächliche Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann.

§ 35 Folgepflichten des antragstellenden Teilnehmers

Der antragstellende Teilnehmer von unbesicherten und besicherten Strukturierten Produkten in der Handels- und Abwicklungswährung SGD, AUD, NZD, CNY oder HKD ist verpflichtet, der DBAG spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresfinanzbericht des Emittenten oder des Garantiegebers einzureichen sowie einmal im Kalenderjahr den aktuellen Basisprospekt, sofern das Strukturierte Produkt unter einem Basisprospekt emittiert wurde.

§ 36 Kündigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels

- (1) Die Parteien können die Einbeziehung eines Strukturierten Produkts mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung eines Strukturierten Produkts aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehung nachträglich weggefallen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der Handel von Strukturierten Produkten, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist oder mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 43. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

VIVII. Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels

§ 3237 Designated Sponsors

[...]

§ 3338 Spezialisten

- (1) Für jedes Wertpapier, das im Open Market im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist gehandelt wird, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend den Vorgaben der HandelsO §§ 71, 89 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO und § 6 HandelsO. § 87 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Für Spezialisten, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate in einem weiteren Orderbuch beauftragt sind, gelten abweichend von Satz 2 §§ 87 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, 88 Abs. 3 BörsO entsprechend.

[...]

§ 34 ~~————~~ Gestrichen

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§~~35~~39 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

[...]

§ ~~36~~40 Veröffentlichungen der DBAG

[...]

§ ~~37~~41 Haftung der DBAG; Mitverschulden

[...]

§ ~~38~~42 Datenschutz

[...]

§ ~~39~~43 Entgelte

[...]

- (2) Das Einbeziehungsentgelt für die Einbeziehung in das Quotation Board sowie für die Einbeziehung Strukturierter Produkte ist vom Antragstellenden Teilnehmer zu entrichten. In Scale ist das Einbeziehungsentgelt gesamtschuldnerisch vom Antragstellenden Emittenten, dem Garanten sowie dem Antragstellenden Capital Market Partner zu entrichten.

[...]

- (7) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), ~~das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist,~~ von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EUR 500 nur einmal an.

[...]

- (9) Werden für Strukturierte Produkte gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger

telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,

1. fällt das Entgelt von EUR 500 nur einmal an, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in demselben strukturierten Produkt beziehen;
2. wird ein Entgelt von insgesamt EUR 1.000 erhoben, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in strukturierten Produkten beziehen, die zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben.

[...]

§ 4044 Änderungen der Geschäftsbedingungen

[...]

- (2) Im Fall einer Ablehnung der Änderungen gemäß Abs. 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer, dem Antragstellenden Emittenten, dem Garanten oder dem betreuenden Capital Market Partner mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

VIII. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 4145 Übergangsbestimmungen

[...]

Entgeltverzeichnis

I. Einbeziehungsentgelt

[...]

4. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market beträgt EUR 1.500.
 - a) Das zu leistende Entgelt gemäß Satz 4 ist bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt auf EUR 75.000 pro Kalenderjahr pro Emittent begrenzt, für den der Teilnehmer den Antrag stellt. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkte im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Satz 4 solange wieder zu entrichten, bis eine

Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen eines Emittenten im Kalenderjahr von EUR 100.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Satz 4.

- b) Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einbeziehungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf das zu leistende Entgelt gemäß Satz 4 bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt EUR 70.000 pro Kalenderjahr pro Emittent nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkte im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Satz 4 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen eines Emittenten im Kalenderjahr von EUR 95.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Satz 4.
- c) Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich das zu leistende Entgelt ohne Anrechnung auf die Entgeltobergrenzen gemäß Satz 4 a) und b) um EUR 0,50.

II. Notierungsentgelt für Nichtstrukturierte Produkte

[...]

III. Notierungsentgelt für Strukturierte Produkte

Der Teilnehmer, der einen Antrag auf Einbeziehung eines Strukturierten Produktes gemäß § 32 Abs. 2 in einer anderen Währung als EUR (Fremdwährung) gestellt hat, muss für jedes einbezogene Strukturierte Produkt ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 500 zahlen, sofern die Handels- und Abwicklungswährung der bevorzugten Fremdwährung entspricht. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts in voller Höhe besteht zum Zeitpunkt der Einbeziehung und jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Quote-Verpflichtete, die die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in-Fremdwährung gemäß § 32 Abs. 2 beantragen, können das Notierungsentgelt reduzieren, in dem sie unten aufgeführte Paketgrößen erwerben.

Der Quote-Verpflichtete verpflichtet sich mit Erwerb einer Paketgröße, die Paketgröße in der entsprechenden Fremdwährung jährlich auf unbestimmte Zeit zu beziehen. Die DBAG wird dem Quote-Verpflichteten bei Erwerb der Paketgröße sowie jährlich im Januar hierüber eine Rechnung stellen. Sowohl der Quote-Verpflichtete als auch die DBAG können den Erwerb einzelner oder sämtlicher Paketgrößen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen. Der Quote-Verpflichtete kann den Erwerb einer

Paketgröße außerordentlich zum Jahresende kündigen, sofern die DBAG die Preise für eine Paketgröße ändert.

Mit Erwerb einer Paketgröße ist das Notierungsentgelt für die der jeweiligen Paketgröße entsprechenden Anzahl von Strukturierten Produkten in der jeweiligen Fremdwährung pro Kalenderjahr bezahlt.

Pro Fremdwährung kann ein Quote-Verpflichteter Paketgrößen bis zu einer maximalen Gesamtanzahl von 10.000 Strukturierten Produkten im Kalenderjahr erwerben. Für jedes ab dem 10.000. einbezogene Strukturierte Produkt pro Fremdwährung wird das Notierungsentgelt von EUR 500 erhoben. Nicht genutzte Paketgrößen verfallen am Ende eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts entfällt zum Zeitpunkt der Einbeziehung, sofern eine Paketgröße erworben wurde und das einzubeziehende Strukturierte Produkt ein Strukturiertes Produkt ersetzt,

- bei dem unterjährig ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist,
- das aufgrund des Laufzeitendes unterjährig fällig wurde oder
- dessen Einbeziehung unterjährig gekündigt wurde.

<u>Währung</u>	<u>Paketgröße</u>	<u>Notierungsentgelt in € für Pakete für eine einzelne Handelswährung</u>
CHF, USD, GBP, SGD, AUD, CAD, NOK, SEK, HKD, CZK, PLN, HUF, TRY, RUB, NZD, CNY oder DKK	<u>250</u>	<u>12.500</u>
	<u>500</u>	<u>20.000</u>
	<u>1.000</u>	<u>30.000</u>
	<u>2.000</u>	<u>50.000</u>
	<u>5.000</u>	<u>75.000</u>
	<u>10.000</u>	<u>90.000</u>

<u>Währung</u>	<u>Paketgröße</u>	<u>Notierungsentgelt in € für Pakete für unterschiedliche Handelswährungen</u>
CHF, USD, GBP, SGD, AUD, CAD, NOK, SEK, HKD, CZK,	<u>250</u>	<u>n/a</u>
	<u>500</u>	<u>n/a</u>
	<u>1.000</u>	<u>50.000</u>
	<u>2.000</u>	<u>80.000</u>

<u>PLN, HUF,</u> <u>TRY, RUB,</u> <u>NZD, CNY</u> <u>oder DKK</u>	<u>5.000</u>	<u>120.000</u>
	<u>10.000</u>	<u>150.000</u>

Ein Upgrade auf ein größeres Paket oder von einem Einzelwährungspaket auf ein gemischtes Paket ist jederzeit unterjährig gegen Zahlung der Preisdifferenz zum bisherigen Paket möglich.

Hat der Antragsteller ein Paket zur Einbeziehung von Fremdwährungsprodukten erworben und werden in den entsprechenden, vom Antragsteller einbezogenen Fremdwährungsprodukten innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 10.000 Orders mit einer Ordergröße von mindestens EUR 5.000 ausgeführt, so erhält der Antragsteller im Folgejahr einen Rabatt von 50% auf den Paketpreis.

Die DBAG kann Emittenten und Antragstellern im Rahmen von zeitlich begrenzten Aktionen Preisnachlässe auf die Entgelte dieses Abschnitts anbieten. Die jeweils geltenden Aktionen werden auf der Webseite der DBAG unter <http://www.zertifikate.boerse-frankfurt.de> veröffentlicht.

[...]
